jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/15 87/07/0050

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1987

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §32 Abs2 litc;
WRG 1959 §33 Abs1;
WRG 1959 §33 Abs2;

Rechtssatz

Wurde eine auf § 32 Abs 2 lit c WRG gestützte wasserrechtliche Bewilligung (hier: zur fischereilichen und Badezwecken dienenden Nutzung eines durch Nassbaggerung entstandenen Teiches), sohin innerhalb der durch die Auflage des Bewilligungsbescheides gesetzten Grenzen die Berechtigung zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern erteilt und besteht in der Folge der unveränderten Belassung der ursprünglich erteilten Vorschreibungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides nach fachmännischer Voraussicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung, dann ist die Behörde in einem solchen Fall berechtigt, diese Vorschreibungen gestützt auf § 33 Abs 2 lit c WRG dem Erfordernis (in zumutbarem Umfang) anzupassen (hier: u.a. durch Untersagung jeder Art der Fischfütterung, die Verwendung von Düngemitteln, keine Pestizide im Bereich der Teichböschungen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070050.X03

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at